

Konformitätserklärung gemäß REACH-Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) ist die EU-Verordnung über die Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien. Sie regelt den Umgang mit chemischen Stoffen in Zubereitungen und Erzeugnissen.

REACH soll die Verwendung von chemischen Stoffen lückenlos von der Herstellung bis zur Endanwendung verfolgbar machen.

Registrierung von chemischen Stoffen

- Als Produzent von Erzeugnissen in Form von Glas-Metalldurchführungen als Produkte für die Elektro- und Elektronikindustrie ist die Registrierung nicht relevant, da diese bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Stoffe in die Umwelt freisetzen.
- Die Notifizierung besonders besorgniserregender Stoffe (CMR - cancerogene, mutagene, reproduktionstoxische und PBT - persistente, bioakkumulative, toxische Stoffe) ist ebenfalls nicht relevant, da solche nicht in einer Menge von 1 to pro Jahr und in der geforderten Konzentration von über 0,1 Gewichtsprozent in unseren Erzeugnissen vorkommen.

Besonders besorgniserregende Stoffe nach Art. 33 der REACH-Verordnung

- Nach unserem Kenntnisstand enthalten unsere Produkte keine besonders besorgniserregenden Stoffe, aus der veröffentlichten Zulassungskandidatenliste.
(<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> - Stand 25.06.2025)
Die Informationspflicht nach Artikel 33 REACH - Verordnung entfällt somit für uns.
- Natürlich prüfen wir innerhalb unseres Unternehmens in regelmäßigen Abständen den Status der Zulassungskandidatenliste und werden Sie daher auch sofort informieren, sollten relevante Änderungen diesbezüglich auftauchen.

Konformitätserklärung gemäß RoHS- Richtlinien

Wir bestätigen, dass bei der Herstellung unserer Produkte die in den RoHS-Richtlinien genannten Grenzwerte der aufgeführten Inhaltsstoffe eingehalten werden.

Konformitätserklärung gemäß CA PROP 65-Richtlinien

- Die Verordnung „Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act“ von 1986, auch bekannt als California Proposition 65, enthält eine vom Staat Kalifornien veröffentlichte Liste über Chemikalien, die bekanntermaßen zu Krebs, Geburtsfehlern und/oder reproduktiven Schäden führen. Diese Liste besteht aus etwa 800 Chemikalien und wird vom Office of Environmental Health Hazard Assessment (OEHHA) jährlich aktualisiert.
(<https://oehha.ca.gov/proposition-65> - Stand 03.01.2025)
- Wir bestätigen, dass unsere Produkte Nickel in Form galvanischer Schutzbeschichtungen sowie Nickellegierungen (niedrig legierte Stähle, rostfreier Stahl) enthalten, welche nach der CA Proposition 65 Liste deklarierungspflichtig sind (CAS-Nummer 7440-02-0).

Konformitätserklärung gemäß Toxic Substances Control Act (TSCA)

Wir erklären hiermit, dass unsere Produkte - auf der Grundlage eigener interner Überprüfungen, von Lieferanten gelieferter Analysen und/oder Materialzertifizierungen der in der Produktion verwendeten Produkte - dem Toxic Substance Control Act (TSCA) entsprechen (Positivbescheinigung) bzw. nicht den Anforderungen des TSCA unterliegen (Negativbescheinigung).

Konformitätserklärung gemäß PFAS/PFCA/POP-Chemikalien

Wir bestätigen hiermit, dass die folgenden PFAS/PFCA/POP-Chemikalien nicht bei der Herstellung von Produkten, die wir selbst herstellen oder verkaufen, verwendet werden oder darin enthalten sind.

Konformitätserklärung gemäß Global Automotive Declarable Substance Liste (GADSL)

- Wir erfüllen alle Anforderungen des GADSL-Ziels der Bereitstellung von Informationen entlang der Fahrzeuglieferkette zu liefern, um potenzielle Gesundheitsrisiken zu beherrschen. Unsere Produkte enthalten keine gefährlichen Substanzen, die durch GADSL eingeschränkt sind.
- Nickel, CAS #7440-02-0, und seine Verbindungen stehen auf der GADSL-Liste von Chemikalien als Stoffe, die deklariert werden sollten, FI, nur zu Informationszwecken.
- Nickel erscheint auf der GADSL-Liste aufgrund des Verweises auf die Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 (76/769/EWG). Gemäß Eintrag 28 des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG darf Nickel nicht verwendet werden „in Produkten, die dazu bestimmt sind, mit der Haut unmittelbar und längere Zeit in Berührung zu kommen“, nicht verwendet werden, wenn die Nickelfreisetzungsrates aus den Teilen dieser Erzeugnisse, die mit der Haut unmittelbar und längere Zeit in Berührung kommen, mehr als 0,5 µg/cm²/Woche beträgt.
- Nickel ist ein wesentlicher Bestandteil in unseren Bauteilen oder Beschichtungen. Der Nickel in unseren Bauteilen würde bei normalem Gebrauch nicht mit der Haut in Berührung kommen.

Ständige Kontrollen und Analysen unserer Erzeugnisse und des Produktionsprozesses, insbesondere im Zusammenhang mit der Überwachung durch die Umweltzertifizierung nach ISO 14001 und der Qualitätszertifizierung nach ISO 9001 sowie den damit verbundenen Qualitätssicherungsmaßnahmen, garantieren einen konformen Zustand gemäß den folgenden Vorschriften:

- **REACH Liste vom 25.06.2025**
- **RoHS 1 - 2002/95/EG vom 27.01.2003**
- **RoHS 2 - 2011/65/EU vom 08.06.2011**
- **RoHS 3 - 2015/863/EU vom 31.03.2015**
- **WEEE-Richtlinie 2012/19/EU vom 13.08.2012**
- **CA Proposition 65 Liste vom 03.01.2025**
- **Toxic Substances Control Act (TSCA)**
- **PFAS/PFCA/POP-Chemikalien**
- **Global Automotive Declarable Substance Liste (GADSL) vom 27.07.1976**

Die gültigen Dokumente finden Sie auf unserer Homepage unter www.electrovac.com/ueber-electrovac-hermetic-packages/downloads

Juni 2025



Dieter Thumfart
Geschäftsführer